

30.10.2020

Anlage 2

**Regelung zur Mund-Nase-Bedeckung an der Erasmus-Schmidt-Schule ab 01.11.2020**

Die Entscheidung über das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) trifft in allgemeinbildenden Schule der Schulleiter anhand der räumlichen Gegebenheiten und des Infektionsrisikos für alle im Haus tätigen Personen. Grundlage sind die vom Freistaat Sachsen vorgegebene Allgemeinverfügung und andere rechtlichen Regelungen. In der Erasmus-Schmidt-Schule habe ich folgende Entscheidung getroffen:

1. Beim Betreten des **Schulgeländes** wird eine MNB durch alle Personen aufgesetzt.
2. **Auf dem Schulhof**, in den Schulfluren, den Treppenhäusern, den Toiletten, der Mensa (ausgenommen beim Essen – **hier ist zwingend ein Abstand von 1,5m einzuhalten**), den Turnhallenfluren und den Verwaltungsräumen (Sekretariat, Lehrerzimmer und Büros) - wenn mehr als zwei Personen anwesend sind - muss eine MNB getragen werden.
3. Schulfremde Personen tragen die MNB dauerhaft, so lange sie sich im **Schulgelände** befinden.
4. In den Unterrichtsräumen und der Sporthalle darf die MNB abgenommen werden, wenn der Fachlehrer dies gestattet (abhängig vom Infektionsrisiko für alle im Raum befindlichen Personen). Der Fachlehrer kann in einzelnen Unterrichtsphasen auf das Tragen einer MNB bestehen. Analoge Regelungen gelten für die Nutzung des Schulclubs.
5. Im Schulgelände führen alle SchülerInnen ständig eine Mund-Nase-Bedeckung bei sich und halten Ersatz vor.
6. Für die Beschaffung der Mund-Nasen-Bedeckung sind die Eltern verantwortlich. Die Schule kann keine Ersatzmasken bereitstellen.

Die Schülerinnen und Schüler werden am ersten Schultag initial und bei Änderungen darüber aktenkundig belehrt.

Andreas Hess  
Oberschulrektor